



Merkblatt Kindergarten

In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen zur Kinderbetreuung können aufgetretene Infektionskrankheiten wie beispielsweise Durchfallerkrankungen oder Kopflausbefall schnell weiterverbreitet werden. Aus diesem Grund haben wir für Sie einige Punkte zusammengestellt, die Sie unbedingt beachten sollten.

Desinfektion und Hygiene

Die Kleiderhaken und Handtuchhalter der Kinder und des Personals sollten eindeutig gekennzeichnet sein und personenbezogen verwendet werden, sowie in ausreichendem Abstand zueinander angebracht sein. Aus hygienischer Sicht sind Einmalhandtücher vorzuziehen.

Sie sollten mindestens über ein VAH (Verbund für angewandte Hygiene e.V.) gelistetes Flächen- sowie Händedesinfektionsmittel verfügen. Diese sind wie Reinigungsmittel, Chemikalien und Medikamente unter Verschluss und für die Kinder nicht erreichbar zu halten. Empfehlenswert ist die Anschaffung eines virenwirksamen Desinfektionsmittels, das auch bei Durchfallerregern wie Noro- oder Rotaviren zuverlässig wirkt. In jeder Einrichtung müssen Reinigungs- und Desinfektionspläne erarbeitet werden und gut sichtbar ausgehängt werden (Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach dem § 36 IfSG 2007).

Tierhaltung

Bei Planung einer Tierhaltung ist vorab eine enge Absprache mit dem Gesundheits- und Veterinäramt dringend zu empfehlen. Zu berücksichtigen ist vor der Anschaffung das Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen. Bei Entscheidung für eine Tierhaltung ist die Sauberkeit der Käfige, Volieren etc. zu gewährleisten. Die Käfige dürfen nicht in Gruppen- oder Schlafräumen untergebracht werden. Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden und täglich gereinigt werden. Tiere müssen artgerecht gehalten werden und je nach Tierart unter tierärztlicher Kontrolle stehen. Für die Pflege muss ein Verantwortlicher benannt werden (gem. Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach dem § 36 IfSG 2007).

Personal

Die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte müssen über Kenntnisse in der Ersten Hilfe verfügen (BGV/GUV-VA1). Des Weiteren sollten Sie an die Belehrungen des Personals im Lebensmittelbereich und im Infektionsschutz (übertragbare Krankheiten) denken. Diese sind zu dokumentieren.

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn
R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1803
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE11762500000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

Verbandskasten

Mindestens ein der DIN 13169 / 13157 entsprechender Verbandskasten, dessen Bestand laufend durch eine kundige Person zu kontrollieren ist, muss vorhanden sein. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Sonstiges

Ein wöchentlicher Speiseplan ist auszuhängen.

Giftige Gewächse dürfen sich nicht im Kindergartenbereich befinden (Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach dem § 36 IfSG 2007, GUV-SI 8018). Falls vorhanden, sollte der Spielsand abhängig vom Grad der Verunreinigung, jedoch spätestens nach 3 Jahren ausgetauscht werden.

Grundsätzlich sollten alle Wasserspielbereiche mit dem Gesundheitsamt abgesprochen sein. Wasserspielbereiche in denen Wasser zur Anwendung kommen soll, welches keine Trinkwasserqualität besitzt und / oder nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stammt, sind im Vorfeld anzuzeigen und dürfen ohne Zustimmung des Gesundheitsamts nicht betrieben / benutzt werden.

Erbrechen und Durchfallerkrankungen bei Kindern

Saisonal bedingt können verschiedene Durchfallerkrankungen gehäuft auftreten. Hierzu gehören beispielsweise Erkrankungen durch Rota- oder Noroviren.

Um solche Erkrankungen rechtzeitig zu erkennen sollten die Kinder möglichst von einer in der Einrichtung beschäftigten Person zur Toilette gebracht werden.

Besteht der Verdacht auf eine infektiöse Durchfallerkrankung in der Einrichtung ist verstärkt auf Händehygiene (vor allem nach dem Toilettenbesuch) zu achten. Eine Händedesinfektion und anschließend gründliche Händereinigung muss in diesem Fall durchgeführt werden.

Erbrochenes und fäkale Verunreinigungen sollten vom Personal in Verdachtsfällen in Schutzkleidung (Handschuhe und ggf. Mundschutz) beseitigt werden.

Eine anschließende Desinfektion der verunreinigten Flächen mit einem Flächendesinfektionsmittel (VAH gelistet) sollte durchgeführt werden. Die vom Hersteller vorgeschriebene Konzentration und Einwirkzeit ist einzuhalten.

Wickelunterlagen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen. Eine Desinfektion kann bei Nutzung von flüssigkeitsdichten Einmalwickelunterlagen entfallen.

Wiedenzulassung bei infektiöser Gastroenteritis bei Kindern im Vorschulalter:

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (IfSG § 34 Abs. 1).

Diese altersabhängige Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eine erheblich höhere Inzidenz (Rate an Neuerkrankungen) an Salmonellosen und sonstigen infektiösen Gastroenteritiden besteht, die im Vorschulalter häufiger von Kind zu Kind übertragen werden können. Schulkinder sind in der Lage, durch Waschen der Hände, ggf. deren Desinfektion, eine Weiterverbreitung der Erreger durch Schmierinfektion zu verhindern.

Kopfläuse

Ausführliche Informationen zu Kopfläusen finden Sie in unserem "Merkblatt Kopfläuse" sowie in der Broschüre "Kopfläuse was tun" der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Anlage1

Meldepflicht und Infektionskrankheiten nach §34 Infektionsschutzgesetz Von Erziehungsberechtigten / Sorgerechtsinhaber zu melden:

Bei Zutreffen von A, B oder C ist der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen (Infektionsschutzgesetz § 34 (5)).

Wiederzulassung

A = Bei Erkrankung oder Verdacht darf die Gemeinschaftseinrichtung nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil die Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Personen welche mit Lehr,- Erziehungs,- Aufsichts-, und sonstigen Tätigkeiten betraut sind, bei denen Kontakt zu den Betreuenden besteht.

B =Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Schutzmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

C =Kein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung, wenn in der Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil der Verdacht oder die Erkrankung aufgetreten ist.

	A	B	C
Windpocken	X		
Virushepatitis A oder E	X		X
Typhus abdominalis	X		X
Shigellose	X		X
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen	X		
Scabies (Krätze)	X		
Poliomyelitis	X		X
Pest	X		X
Paratyphus	X		X
Mumps	X		X
Meningokokken-Infektion	X		X
Masern	X		X
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	X		X
Keuchhusten	X		
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	X		
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X		X
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	X		X
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	X		X
Diphtherie	X		X
Cholera	X		X
Verlausung	X		
Infektiöse Gastroenteritis bei Kinder unter 6 Jahren	X		
Vibrio cholerae O 1 und O 139		X	
Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend		X	
Salmonella Typhi		X	
Salmonella Paratyphi		X	
Shigella sp.		X	
enterohämorrhagische E. coli (EHEC)		X	
Neue Influenza	X		